---
---

**Baumaßnahme**
Neubau Sportzentrum tus BERNE
**Angebot für**
Erweiterte Rohbauarbeiten

# Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

***Hinweis:*** *Die §§ beziehen sich auf die **Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)**.*

**1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)**

Für die Objekt-, Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

☒ Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt Knaack & Prell Architekten Partnerschaft mbB
Diese/r hat ..... als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

☒ Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

**2 Ausführungsfristen (§ 5)**

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am ..... (Datum).

☐ spätestens am ..... (Datum).

☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

☐ nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens 10 Werktage nach der Auftragserteilung erfolgt.
***Hinweis***: Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe **Ziffer 7.5** VV-Bau.

☒ vergl. Bauzeitenplan .....

☐ spätestens ..... Werktage nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: ..... (Datum).

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

☐ spätestens am ..... (Datum).

☐ innerhalb von ..... Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

☒ vergl. Bauzeitenplan .....

☐ spätestens ..... Werktage nach .....

2.3 Einzelfristen

☐ Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

- ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- ..... = spätestens ..... (Datum)

☐ Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort

- ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- ..... = spätestens ..... (Datum)

☐ Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- ..... = ..... Kalendertage
- ..... = von bis (Datum)

Verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn (2.1) und die Fertigstellung (2.2) sowie die folgenden Einzelfristen:

---
---

2.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

**3 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung (§ 11 Abs. 1)**

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag des Verzugs folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung ..... EUR (netto)/Werktag

3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- 0,2% ..... EUR (netto)/Werktag

3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
- ..... ..... EUR (netto)/Werktag

3.4 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- ..... ..... EUR (netto)/Kalendertag

3.5 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5% Prozent der Auftragssumme (netto) begrenzt.
Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt fünf Prozent der Auftragssumme (netto) begrenzt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

***Hinweis***: Zur Höhe der Vertragsstrafe wegen Fristüberschreitung siehe **Ziffer 6.12.2** VV-Bau.

**4 Beschleunigungsvergütung**

☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird gem. § 9a (EU) VOB/A vereinbart.

4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen
- ..... ..... EUR (netto) / Kalendertag
- ..... ..... EUR (netto) / Kalendertag
- ..... ..... EUR (netto) / Kalendertag

4.2 Die Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

**5 Mängelansprüche**

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche
☒ gelten die Fristen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ansonsten des § 13 Abs. 4 VOB/B.
☐ gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:
für ..... = ..... Jahre
für ..... = ..... Jahre
***Hinweis***: Die Frist darf max. fünf Jahre betragen, siehe **Ziffern 6.12.4 und 7.13 VV-Bau**.

**6 Abrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, gelten folgende Bedingungen:

6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand ..... maßgebend.

6.2 Die Auftraggeberin beabsichtigt,
- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- folgende REB-VB nicht anzuwenden: .....

6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung
- folgende IT-Programme nicht verwenden: .....
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen: .....

6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung
☐ sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:
.....
☐ werden von der Auftraggeberin selbst erstellt.

**7 Rechnungen (§ 14)**

7.1 Alle Rechnungen sind bei Auftraggeber digital als PDF 1-fach und zugleich
bei Knaack & Prell digital als PDF 1 -fach einzureichen.

Weitere Rechnungsempfänger kann die Auftraggeberin bei der Zuschlagserteilung vorgeben.

7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/digital-fach einzureichen.

Alle Rechnungen (einschließlich etwaiger Anlagen, z.B. Stundennachweise) sind stets unter Angabe des Bauvorhabens einzureichen.

Rechnungsempfänger:
tus BERNE
Turn- und Sportverein Berne e.V.
Berner Allee 64a
22159 Hamburg

Die Rechnungen sind zu senden an:
service@tusberne.de und in Kopie an andreas.wolff@tusberne.de und r.karsten@knaack-prell.com

Seit dem 1.1.2022 sind alle Vertragspartner öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, Rechnungen in dem Standardformat XRechnung elektronisch zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt nicht für Direktaufträge.

## 8 Zahlung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1)

Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B

☐ beträgt 30 Kalendertage.

☒ wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung auf 40 Kalendertage verlängert.
***Hinweis***: Zum Begründungerfordernis bei Fristverlängerung siehe **Ziffer 7.16** VV-Bau.

## 9 Sicherheitsleistung (§ 17)

9.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit nach Nr. 8 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (Anlage 6-060)* zu leisten, soweit in Nr. 9.2 keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
***Hinweis:*** Soll eine von den *ZVB (Anlage 6-060)* abweichende Sicherheitsleistung vereinbart werden, ist Nr. 9.2 anzukreuzen.

9.2 ☒ Bei Aufträgen der ***Freien und Hansestadt Hamburg*** gilt abweichend von Nr. 8.1 *ZVB (Anlage 6-060)*:
Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Netto-Auftragssumme.

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme bzw. der festgestellten Abrechnungssumme (inkl. USt)

☒ bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (Regelfall).

☐ ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme.

Sind festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

## 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* berücksichtigt.
***Hinweis:*** Der Vordruck *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* ist beizufügen.

10.2 Führung von Bautageberichten

Der AN ist verpflichtet für die Dauer der eigenen Arbeiten ein Bautagebuch zu führen und dieses spätestens mit der Dokumentation zur Schlussrechnung an den AG zu übergeben.

***Bearbeiterhinweis:*** *Weitere Bedingungen sind zu nummerieren. Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „Keine" und der Rest ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.*

10.3 Stoffpreisänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* berücksichtigt.
***Hinweis:*** Der Vordruck *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* ist beizufügen.

10.4 Sonstiges

1. Bauleistungsversicherung

Der Auftragsnehmer ist verpflichtet, sich an den Kosten einer vom AG abgeschlossene

Bauleistungsversicherung mit einem Anteil von 0,2 % der auf ihn entfallenden

Schlussrechnungssumme zu beteiligen. Der Betrag ist auf Anforderung des AG fällig bzw. spätestens bei

der Schlussrechnung abzusetzen

2. Baubesprechung
Der AN hat auf Verlangen des AG an Baubesprechungen teilzunehmen. Diese finden regelmäßig wöchentl. statt.
Bei unentschuldigtem Fehlen wird der AG dem AN 100 € zzgl. MwSt / fehlender Teilnahme an der Baubesprechung von der Schlussrechnung abziehen.

3. Baustrom/Bauwasser
Der AN ist verpflichtet sich an den Kosten für Baustrom und Bauwasser zu beteiligen. Der AN hat seine Verbräuche separat zu zählen und dem AG prüfbar nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach so ist der AG berechtigt 0,2 (nullkommazwei) v.H. der auf ihn entfallenden Schlussrechnungssumme bei der Schlussrechnung abzuziehen.

4. Sozialversicherung der Bautätigen
Der AN hat der Bauleitung des AG unaufgefordert Kopien der Sozialversicherungsausweise aller tätigen Arbeitskräfte zu übergeben.

5. Fachbauleitung
Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter / Fachplaner hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Bauleiter / Fachbauleiter müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Der Bauleiter / Fachbauleiter hat an den regelmäßig wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen.

6. Umweltschutz
Der AN verpflichtet sich, Arbeiten mit Geruchsbelästigung, Lärm- und Staubentwicklung mit größtmöglicher Rücksichtsnahmen auf die Anwohner, die Umwelt und den laufenden Betrieb auszuführen. Bei der Durchführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer bezüglich der vorgesehenen bzw. von ihm verwendeten Produkte alle nationalen und EU-Gesetze zum sicheren Umgang mit Stoffen einzuhalten. Insbesondere sind zu beachten:
'- Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV)
'- Die für das Gewerk zutreffenden Technischen Regeln Gefahrenstoff (TRGS)
'- Sicherheitsdatenblätter gem. EU-Richtlinie 91/155/EWG D6
Die Sicherheitsdatenblätter sind der Bauleitung des AG unaufgefordert vor Ausführungsbeginn zu übergeben.

7. Alkohol- und Rauchverbot
Auf der Baustelle besteht ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden mit dem Verweis von der Baustelle geahndet.

8. Mindestlohn / Tariftreue
Die ab dem 01.5.2027 gültige neue Hamburger Tariftreueregelung für Bauleistungen und Konzessionen ab 250.000 Euro ist zu berücksichtigen
Der aktuell gültige Mindestlohn ist für alle Bauleistungen zu berücksichtigen und darf nicht unterschritten werden!

8. Dokumentation

Die Dokumentation inkl. Produktbeschreibungen, Garantien, Herstellerangaben, sind dem AG zur Prüfung nach Abschluss der Arbeiten 14 Kalenderktage vor Zusendung der Schlussrechnung unaufgefordert im PDF-Format zuzusenden.

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Poolarserver zu nutzen. Alle Planungs- und Bauunterlagen werden auf dem Poolarserver für die Dauer der Bauarbeiten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Virenfreiheit kann nicht gewährleistet werden. Hierauf beruhende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer wird für diese Plattform freigeschaltet und kann jederzeit die Unterlagen einsehen und ausdrucken.

Über neue Unterlagen werden die betroffenen Beteiligten per Mail benachrichtigt.

.....

.....

**11 Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen**

Für die Vergabe von Bauleistungen über eine Rahmenvereinbarung gilt Nr. 10 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)(Anlage 6-060)*. Darüber hinaus gelten allein folgende Maßgaben:

11.1 Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung für die Zeit vom bis .

11.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind folgende Stelle(n) berechtigt:

☐

☐

11.3 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung eines Einzelauftrags sehr geringen Umfangs bis zu einem Nettowert von ..... Euro wird eine zusätzliche Aufwandpauschale von ..... Euro (netto) gezahlt, sofern die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammen durchgeführt werden kann.

11.4 Alle Rechnungen sind bei .....-fach und zugleich
bei .....-fach einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.